

# **HANDELSMITTELSCHULE SCHAFFHAUSEN (HMS)**

**Reglement über die Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen**

Gestützt auf folgende Erlasse erlässt die Handelsschule KVS das nachstehende Reglement über die Diplom- und Berufsmaturitätsprüfungen der Handelsmittelschule:

- *Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002*
- *Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003*
- *Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30.11.1998, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4.2.2003, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)*
- *Richtlinien über die Voraussetzung für die Anerkennung der Abschlussprüfung an schweizerischen Handelsmittelschulen vom 22. Dezember 1983*
- *Kantonales Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006*
- *Kantonale Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006*

## **I Kaufmännische Diplomprüfung**

Art. 1 Die Leiterin bzw. der Leiter der HMS ist Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter.

Sie bzw. er legt die Prüfungsdaten fest und erstellt den Prüfungsplan.

Art. 2 Die Kreisprüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Diplomprüfung.

Art. 3 Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des dritten Schuljahres statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden.

Art. 4 Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch von drei Jahreskursen einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Handelsmittelschule voraus. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens während des vollen letzten Jahres die Handelsmittelschule Schaffhausen regelmässig besucht haben und alle für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 5 Für die Erteilung des Diplomzeugnisses sind die Noten der folgenden Fächer massgebend:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Geschichte und Staatslehre
5. Betriebswirtschaft, Recht
6. Volkswirtschaft

7. Mathematik
8. Finanz- und Rechnungswesen
9. Naturwissenschaften (Physik/Chemie/Biologie)
10. Information, Kommunikation und Administration
12. Wirtschaftsgeographie
11. Bildnerisches Gestalten/Musik

Art. 6 Folgende Fächer werden aufgrund des Lehrplans geprüft

Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch	schriftlich und mündlich (die Prüfungsleitung kann anstelle der Prüfungen gemäss den Richtlinien der Kaufmännischen Grundbildung ein international anerkanntes Diplom akkreditieren)
Englisch	schriftlich und mündlich (die Prüfungsleitung kann anstelle der Prüfungen gemäss den Richtlinien der Kaufmännischen Grundbildung ein international anerkanntes Diplom akkreditieren)
Mathematik	schriftlich
Betriebswirtschaft, Recht	schriftlich
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich
Information, Kommunikation und Administration	schriftlich
Geschichte und Staatslehre	mündlich

Die schriftlichen Prüfungen dauern höchstens drei Stunden, die mündlichen Prüfungen dauern 20 Minuten.

Die Prüfungen berücksichtigen im Allgemeinen den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Auf das Verständnis der Zusammenhänge wird mehr Gewicht gelegt als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse. Die sprachliche Formulierung wird angemessen berücksichtigt.

Die erlaubten Hilfsmittel werden auf Antrag der Fachlehrpersonen durch die Prüfungsleiterin bzw. den Prüfungsleiter bekannt gegeben.

Art. 7 Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Prüfungen werden durch die Fachlehrperson unter Beizug von Expertinnen oder Experten abgenommen. Expertin oder Experte sowie die prüfenden Fachlehrpersonen setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest.

Art. 8 Die **Erfahrungsnote** entspricht dem Mittel aus den letzten zwei Zeugnisnoten. Ausnahme sind die Naturwissenschaften sowie der Fachbereich Bildnerisches Gestalten/Musik. Hier zählt als Erfahrungsnote das Mittel sämtlicher Zeugnisnoten. Die Erfahrungsnote wird auf eine Dezimale gerundet.

Die **Prüfungsnote** entspricht dem Ergebnis aus der abschliessenden Prüfung in einem Fach. Die Leistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet.

### **Fachnote**

Die Fachnote ist der Mittelwert der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, gerundet auf einen Zehntel.

In Unterrichtsfächer ohne Abschlussprüfung entspricht die Fachnote der Erfahrungsnote.

Art. 9 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in den Diplombächern gemäss Art. 5

- der Notendurchschnitt mindestens 4.0 beträgt und
- höchstens drei Fachnoten unter 4.0 und
- die Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens 2 Notenwerte beträgt.

Art. 10 Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 11 Zieht sich ein Kandidat im Verlauf der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über welche die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter entscheidet.  
Arztzeugnisse werden nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie spätestens im Verlaufe der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 12 Die Prüfung kann nach erneuter Absolvierung des vollen dritten Jahres einmal wiederholt werden. Sie umfasst sämtliche Prüfungsfächer.

Kandidatinnen und Kandidaten werden zur Repetition des dritten Jahres und zur Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen, auch wenn sie schon einmal das erste oder das zweite Schuljahr repetiert haben.

Art. 13 Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält ein Diplomzeugnis (Handelsdiplom). Dieses enthält den Hinweis, dass das Diplom dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als „Kaufrau bzw. Kaufmann erweiterte Grundbildung“, im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, gleichwertig anerkannt ist.

Es wird unterschrieben durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen und die Leiterin bzw. den Leiter der Handelsmittelschule.

## II Berufspraktische Prüfung

Art. 14 Die berufspraktische Prüfung, die neben der Diplomprüfung für den Erwerb der kaufmännischen Berufsmaturität zusätzlich notwendig ist, muss spätestens im zweiten Kalenderjahr nach dem Bestehen der Diplomprüfung abgelegt werden. Eine Wiederholung der berufspraktischen Prüfung bei erstmaligem Nichtbestehen bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter legt für jedes Schuljahr einen Prüfungstermin fest. Sie bzw. er legt gleichzeitig den Termin für die Anmeldung fest.

Art. 15 Zur berufspraktischen Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die

- a) das Handelsdiplom der Handelsmittelschule Schaffhausen erlangt haben;
- b) den Nachweis eines Praxisjahres erbringen, das den Richtlinien der Schule genügt;
- c) eine schriftliche, persönlich verfasste, den Richtlinien der Schule genügende Berufsmaturitätsarbeit vorlegen, welche die Erfahrungen des Praxisjahres mit den theoretischen Kenntnissen aus dem Wirtschaftsunterricht verknüpft.

Art. 16 Die Berufspraktische Prüfung wird durch die von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter bestimmten Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten aus der kaufmännischen Praxis abgenommen.

Art. 17 Die Expertinnen und Experten und die prüfenden Fachlehrpersonen setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest.

Art. 18 Die Berufspraktische Prüfung besteht aus zwei Teilen, die beide mit je einer Note bewertet werden:

- a) die mit der Anmeldung eingereichte Berufsmaturitätsarbeit;
- b) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Sie umfasst einerseits ein Gespräch über die schriftliche Berufsmaturitätsarbeit, andererseits wirtschaftliche und rechtliche Fachfragen im Zusammenhang mit der geleisteten praktischen Arbeit während des Praxisjahres sowie aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Fragen.

Art. 19 Für die Berufsmaturitätsarbeit und die mündliche Prüfung wird je eine Note erteilt. Es können ganze oder halbe Noten gesetzt werden.

Art. 20 Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note für die Berufsmaturitätsarbeit noch jene für die mündliche Prüfung unter 3.5 liegen und die Notensumme mindestens 8.0 ergibt. Das Mittel der beiden Noten wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet.

Art. 21 Eine nicht bestandene berufspraktische Prüfung kann nur einmal, und zwar am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, wiederholt werden.

### **III Berufsmaturität**

Art. 22 Für die Berufsmaturität werden die folgenden Fachnoten des Diplomzeugnisses übernommen:

#### **Grundlagenfächer**

Deutsch

Französisch

Englisch

Geschichte und Staatslehre

Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht

(Mittelwert aus der Fachnote Betriebswirtschaft und Recht sowie der Fachnote Volkswirtschaft, gerundet auf einen Zehntel)

Mathematik

#### **Schwerpunktfach**

Finanz- und Rechnungswesen

#### **Ergänzungsfächer**

Naturwissenschaften

Information, Kommunikation und Administration

Wirtschaftsgeographie

Art. 23 Für die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4.0;

b) Höchstens zwei Fachnoten unter 4.0;

c) Summe der negativen Notenabweichungen von 4.0 höchstens 2 Notenwerte;

d) Bestehen der berufspraktischen Prüfung.

Art. 24 Wer die Berufsmaturität bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis. Dieses wird unterschrieben durch die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons Schaffhausen und den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Berufsmaturitätskommission.

## V Rechtspflege

Art. 25 Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung sowie gegen vorgezogene ungenügende Teile der Diplomprüfung kann von den Prüflingen bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Kreisprüfungskommission Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Kreisprüfungskommission ist beim Berufsbildungsrat innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids mit Rekurs anfechtbar.

Vorgezogene Teile der Diplomprüfung können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der Diplomprüfung Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

Art. 26 Gegen ungenügende Diplomprüfungsnoten, die für das Bestehen der Berufsmaturität massgeblich sind, kann von den Lernenden bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar. Der Entscheid der Berufsmaturitätskommission kann durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

Diplomprüfungsnoten, die für das Bestehen der Berufsmaturität massgeblich sind, können nicht erst im Falle des Nichtbestehens der Berufsmaturität Gegenstand einer Einsprache oder eines Rekurses sein.

Art. 27 Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität kann von den Prüflingen bzw. von deren gesetzlichen Vertretern innert 20 Tagen seit dem Erhalt des Prüfungsergebnisses bei der Schulleitung Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung mit Rekurs bei der Berufsmaturitätskommission anfechtbar.

Der Entscheid der Berufsmaturitätskommission kann durch Rekurs an den Berufsbildungsrat weitergezogen werden.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art. 28 Dieses Reglement tritt am 30. April 2008 in Kraft.

Von der Berufsmaturitätskommission bezüglich Gleichwertigkeit der Berufsmaturitätsfächer überprüft am: 10. April 2008

Die Vorsteherin des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen

Rosmarie Widmer Gysel

30.9.2011: angepasst für den Jahrgang 2009-2014 mit dem Ergänzungsfach Wirtschaftsgeographie

Handelsmittelschule Schaffhausen  
Baumgartenstrasse 5  
8201 Schaffhausen  
Tel 052 630 79 30  
Fax 052 630 79 01

e-mail [info@hskvs.ch](mailto:info@hskvs.ch)  
www.hskvs.ch